



HESSISCHER LANDTAG

01. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Gerhard Schenk (AfD), Klaus Hermann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 28.02.2023

Meldestellen für Diskriminierung – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Einem Bericht der BILD-Zeitung ist zu entnehmen, dass sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene verschiedene Online-Meldeportale eingerichtet und mit staatlicher Förderung betrieben oder unterstützt werden. Als neustes Beispiel wird die „Meldestelle Antifeminismus“ angeführt. Hier sollen beispielsweise konkrete Bedrohungen von Personen, aber auch „Kampagnen gegen geschlechtergerechte Sprache“ gemeldet werden können. Betrieben wird diese Meldestelle von der Amadeu-Antonio-Stiftung.

Einer Sprecherin des Familienministeriums, geführt von Bundesfamilienministerin Elisabeth Paus (Bündnis 90/Die Grünen) nach soll der Zweck der Meldestellen sein, dass man u. a. „das gesellschaftliche Potenzial für politisch motivierte Straftaten“ besser einschätzen können will.

Gleichzeitig äußerten sich beispielsweise Julia Klöckner (CDU, „Anprangern aus dem Hinterhalt hat Menschen in DDR in Angst und Schrecken versetzt.“) und Wolfgang Kubicki (FDP, „Denunziantentum“ und dass es inakzeptabel sei, mit Steuergeldern „Pranger“ zu fördern.) negativ den Meldestellen gegenüber.

Weiterhin ist der Staatsrechtler Prof. Dr. Josef Franz L. (Universität Augsburg) der Meinung, dass der Staat durch die „gezielte Förderung solcher Meldeportale“ in das Persönlichkeitsrecht der Menschen, die dort gemeldet werden, eingreift.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Landesregierung setzt sich gegen die Benachteiligung von Menschen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ein.

Die von der Landesregierung eingesetzten Meldestellen sind ein Instrument, das den Bürgerinnen und Bürgern in Fällen von Diskriminierung ohne bürokratischen Aufwand die unmittelbare Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen ermöglichen soll. Dabei sollen Hindernisse im Meldeprozess abgebaut werden und Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein, möglichst einfach und zeitnah Fälle von Diskriminierung bei den zuständigen Behörden zu melden.

Mit dem Beitritt des Landes Hessen zur Koalition gegen Diskriminierung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes im Jahr 2014 hat Hessen die Absicht erklärt, dem Thema Diskriminierung in der Gesellschaft noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Gemäß Ziffer 4 der Absichtserklärung sollen nach Möglichkeit langfristig zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Thema Diskriminierung in Ländern und Kommunen benannt werden. Um dem gerecht zu werden, können auch Meldestellen als zentrale Ansprechstellen in Fällen von Diskriminierung dienen.

Solche Meldestellen sind ein Beitrag, um dauerhaft ein friedliches und vielfältiges Miteinander in Hessen zu gewährleisten, sei es im privaten oder beruflichen Alltag oder im Netz.

Bei der Beantwortung der Fragen wurden unter dem Begriff „Meldestelle“ nur erfasst, was von der Hessischen Landesregierung durch Landesmittel gefördert oder betrieben wurde oder wird. Interne Meldestellen, die in den Ressorts eingerichtet sind und keinerlei Außenwirkung haben (beispielsweise Beschwerdestellen), wurden bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht berücksichtigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Welche Meldestellen für welche Art von Diskriminierung gibt es in Hessen? Bitte auflisten nach Namen, Einrichtungsdatum, Anzahl und Art der gemeldeten Fälle.
- Frage 2. Welche der unter 1. genannten Meldestellen erhalten Förderung durch das Land Hessen oder werden direkt vom Land Hessen betrieben/unterhalten? Bitte auflisten nach Meldestelle, Art/Höhe der Förderung und ob das Land Hessen der Betreiber ist.
- Frage 3. Aus wie vielen der unter 1. genannten Meldestellen wurden Tatbestände ermittelt, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung/Ermittlung führten? Bitte auflisten nach Art der Fälle und Ergebnis der Ermittlungen.
- Frage 4. In welcher Form und durch wen werden die gemeldeten Fälle der hessischen Meldestellen ausgewertet und zur weiteren Verwendung genutzt?
- Frage 5. Führten die unter 4. genannte Auswertung oder weitere Verwendung zu einem nennenswerten Rückgang von Diskriminierung in Hessen?
- Frage 6. Wenn 5. bejaht wird, anhand welcher belastbaren Daten kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?
- Frage 7. Wenn 5. verneint wird, welchen Sinn sieht die Landesregierung dann im weiteren Betrieb dieser Meldestellen?
- Frage 8. Immer wieder gibt es Berichte in den Medien, in denen Deutsche durch Migranten als „Kartoffel“ o. ä. bezeichnet werden. Gibt es für Opfer dieser Art von Diskriminierung (sog. Deutscheindlichkeit) die Möglichkeit, diese bei den vorhandenen Meldestellen zu melden oder gibt es hierfür eine gesonderte Meldestelle? Bitte begründen.
- Frage 9. Welchem Tatspektrum werden die unter 8. gemeldeten Fälle zugeordnet? Bitte begründen.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 9 wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

- Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, durch Meldestellen „das gesellschaftliche Potenzial für politisch motivierte Straftaten“ besser einschätzen zu können und wie definiert die Landesregierung das „gesellschaftliche Potenzial? Bitte begründen.

Meldestellen können – sofern sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens genutzt werden – ein niedrigschwelliges Instrument sein, um Veränderungen der Gesellschaft sichtbar zu machen. So gehen beispielsweise antisemitischen Straftaten meist öffentliche antisemitische Äußerungen und antisemitisches Verhalten voraus, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Die Gesamtheit antisemitischer Vorfälle, antisemitischer Äußerungen und Übergriffe, wie sie von der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen) erfasst und abgebildet wird, ist als Indiz für Radikalisierungstendenzen zu verstehen. Als solche bietet sie Anhaltspunkte für das gegenwärtige gesellschaftliche Potential im Sinne einer Entwicklungsprognose über antisemitisch motivierte Taten – oberhalb und unterhalb der Strafbarkeitsschwelle. Im Übrigen kommentiert die Landesregierung keine Äußerungen, deren Herkunft und Zielrichtung aus der Anfrage nicht hervorgehen.

Wiesbaden, 20. Juli 2023

Peter Beuth

Anlage

Frage 1+2

Ministerium	Name der Meldestelle	Einrichtungsdatum	Anzahl der gemeldeten Fälle	Art der gemeldeten Fälle	Förderung durch das Land Hessen	Art der Förderung	Höhe der Förderung	Land Hessen Betreiber
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)	Mobile Antidiskriminierungsstelle Mittelhessen	01.02.2021	nicht bekannt	nicht bekannt	Ja	Rahmenvereinbarung IKZ; einmalige Zahlung	100.000 €	Nein
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)	Meldestelle HessenGegenHetze	16.01.2020	13.841	Hate Speech im Internet. Hierunter fallen diskriminierende Äußerungen (Schrift, Bild, Ton) aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion, Überzeugung, Staatsangehörigkeit, nationaler oder ethnischer Herkunft, Abstammung, Alter, Behinderung, biologischem oder sozialem Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ergänzende Anmerkung: Hate Speech tritt in unterschiedlichen Formen und Mustern auf, beinhaltet aber regelmäßig diskriminierende Elemente, die unterschiedlich schwer wiegen können.	Ja			Ja
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen)	seit März 2022 operativ tätig	Über die Anzahl der gemeldeten Fälle wird der Jahresbericht 2022 Auskunft geben. Dieser soll voraussichtlich im Sommer des Jahres 2023 vorgestellt werden.	über die Art der gemeldeten Fälle wird der Jahresbericht 2022 Auskunft geben. Dieser soll voraussichtlich im Sommer des Jahres 2023 vorgestellt werden.	Ja	Projektförderung	RIAS Hessen wurde 2022 mit 113.186,05 € vom Land Hessen gefördert.	Nein
Hessisches Ministerium der Justiz (HMdJ)	Smartphone-App „Meldehelden“ in Kooperation mit der HateAid gGmbH	17.12.2020	1.075 (Stand: 31.12.2022)	möglicherweise strafrechtlich relevante Hasskriminalität im Internet zum Zwecke der Strafverfolgung	Ja	App-Entwicklung und Update	58.488 €	Nein
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)	Durchsetzungsstelle für barrierefreie IT des Landes Hessen	21.09.2018	Bislang ein förmliches Verfahren; alle weiteren konnten durch die Gewährleistung der Mitwirkung aller Beteiligten in einem Vorverfahren beseitigt werden.	Meldung von digitalen Barrieren im Sinne der BITV HE	Ja	Pflichtige Aufgabe gemäß RL (EU) 2016/2102	vollständige Kostenübernahme im Landeshaushalt	Ja

Ergänzender Hinweis:

Für die Mobile Antidiskriminierungsstelle konnten lediglich die Fragen 1 und 2 beantwortet werden. Im Jahr 2021 wurde von Seiten der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Gießen zusammen mit Marburg und Gießen eine gemeinsame mobile Antidiskriminierungsstelle als Verein gegründet. Zielsetzung war, dass sich die mobile Anlaufstelle mit vorhandenen lokalen Beratungsstellen und institutionellen zivilgesellschaftlichen Akteuren vernetzt, um die Antidiskriminierungsbegleitung und Prävention auf eine breite Basis zu stellen. Der Verein Antidiskriminierung Mittelhessen e.V. ist Mitglied des Antidiskriminierungsnetzwerks Mittelhessen (AdiNet Mittelhessen), das durch die Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert wird.
Da die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Rahmenvereinbarung für Interkommunale Zusammenarbeit gegeben waren, wurde die Kooperation, d. h. das gemeinsame Agieren der vier Kommunen, einmalig mit einer Summe von 100.000 € durch das HMdIS gefördert.
Die Gründung und der Betrieb dieser Meldestelle erfolgen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit der Kommunen, es liegen keine Informationen zur Beantwortung der Fragen 3 bis 9 vor. Es besteht keine Berichtspflicht der Kommunen, das HMdIS bewertet und evaluiert die Diskriminierungsstelle nicht.

Frage 3+4

Ressort	Name der Meldestelle	Gemeldete Tatbestände, die zu strafrechtlicher Verfolgung oder Ermittlung geführt haben	Nur beantworten, wenn Frage C mit „ja“ beantwortet wurde: Art der Fälle	Nur beantworten, wenn Frage C mit „ja“ beantwortet wurde: Ergebnis der Ermittlungen	Auswertung der gemeldeten Fälle: In welcher Form?	Auswertung der gemeldeten Fälle: Durch wen?
HMD/S	Meldestelle HessenGegenHetze	Ja	Nach weiterer Bewertung und Entscheidung leiteten auf Grundlage der Meldungen a) die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. - Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) rund 1.300 Ermittlungsverfahren ein b) die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamts 1.000 Vorgänge an inländische, örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörden weiter.	Hinsichtlich der Ergebnisse strafprozessualer Ermittlungen der ZIT wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 der Drs. 20/9237 sowie ergänzend auf die Antwort zur Frage 5 der Drs. 20/10523 verwiesen. ZMI an andere Länder weitergeleiteten Meldungen liegen derzeit nicht vor.	Es erfolgt eine anonymisierte, statistische Auswertung hinsichtlich des thematischen Kontextes, der Diskriminierungsanlässe, der betroffenen Gruppen und der Hate Speech-Muster.	Die Meldestelle HessenGegenHetze in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Informations- & Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE).
HMD/S	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen)	Nein			Die nach Art. 25 DSGVO anonymisierten erfassten Meldungen werden für die Erstellung von Statistiken ausgewertet, deren Ergebnisse im Jahresbericht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Im Jahresbericht werden neben der Zahlenstatistik gemeldeter Vorfälle auch darauf aufbauende Analysen zu antisemitischen Erscheinungsformen, deren Häufigkeit und Entwicklungstendenzen veröffentlicht.	Die Auswertung erfolgt durch dafür qualifizierte Mitarbeitende von RIAS Hessen.
HMD/J	Smartphone-App „Meldehelden“ in Kooperation mit der HateAid.gGmbH	Ja	strafrechtlich relevante Hasskriminalität im Internet	Einleitung von 1.039 strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	Prüfung eines strafprozessualen Anfangsverdachts im Sinne von § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung	Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
HMS/I	Durchsetzungsstelle für barrierefreie IT des Landes Hessen	Nein				

Frage 5-7

Ressort	Name der Meldestelle	„Führten die unter 4. genannte Auswertung oder weitere Verwendung zu einem nennenswerten Rückgang von Diskriminierung in Hessen?“	Falls ja: „Anhand welcher belastbarer Daten kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?“	Falls nein: „Welchen Sinn sieht die Landesregierung dann im weiteren Betrieb dieser Meldestellen?“
HMdIS	Meldestelle HessenGegenHetze	Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.		
HMdIS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen)	Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.		
HMdJ	Smartphone-App „Meldehelden“ in Kooperation mit der HateAid gGmbH	Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.		Die Smartphone-App „Meldehelden“ dient im Zusammenhang mit Hasskriminalität im Internet der Vermittlung von Beratungsangeboten an betroffene Personen sowie der niederschwelligsten Meldung an die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Strafverfolgung.
HMSI	Durchsetzungsstelle für barrierefreie IT des Landes Hessen	Ja	Aufgrund der umfangreichen Beratungsleistungen des Landeskompetenzzentrums Barrierefreie IT sowie der Durchsetzungs- und Überwachungsverfahren gemäß § 5 BITV HE kann eine steigende Sensibilität hinsichtlich der Ansprüche der barrierefreien IT gemäß der RL (EU) 2016/2102 festgestellt werden. Dies manifestiert sich u.a. in einer steigenden Anzahl nach Beratungsanfragen an die hiesige Stabsstelle.	

Frage 8+9

Ressort	(wenn einschlägig, Name der Meldestelle)	„Immer wieder gibt es Berichte in den Medien, in denen Deutsche durch Migranten als „Kartoffel“ o.ä. bezeichnet werden. Gibt es für Opfer dieser Art von Diskriminierung (sog. Deutschfeindlichkeit) die Möglichkeit diese bei den vorhandenen Meldestellen zu melden oder gibt es hierfür eine gesonderte Meldestelle? Bitte begründen.“	„Welchem Tatspektrum werden die unter 8. gemeldeten Fälle zugeordnet? Bitte begründen.“
HMDIS	Meldestelle HessenGegenHetze	Bei der Meldestelle HessenGegenHetze können jegliche diskriminierenden Äußerungen aus sozialen Medien/dem Internet gemeldet werden.	Die Meldestelle HessenGegenHetze ordnet diskriminierende Äußerungen aus sozialen Medien/dem Internet keinen Tatspektren zu.
HMDIS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen)	Dies fällt nicht in den Phänomenbereich Antisemitismus.	
HMDJ	Smartphone-App „Meldehelden“ in Kooperation mit der HateAid gGmbH	Über die Smartphone-App „Meldehelden“ kann jede Form von möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten gemeldet werden.	Die durch die ZIT bewerteten Meldungen werden nicht nach Tatspektren unterteilt, sondern in die Kategorien „strafrechtlich relevant“ und „strafrechtlich nicht relevant“.
HMSI	Durchsetzungsstelle für barrierefreie IT des Landes Hessen	Die Durchsetzungsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Hessen befindet sich im Regierungspräsidium Gießen. Zur Gewährleistung von barrierefreier IT und zur Verhinderung von Benachteiligung i.S.d. §§ 3 und 4 HessBGG ist das Durchsetzungsverfahren gemäß § 6 BITV HE ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren. Bleibt die Meldung einer Nutzenden/eines Nutzenden über das Bestehen einer digitalen Barriere nach § 4 Abs. 3 BITV HE durch eine öffentliche Stelle länger als sechs Wochen unbeantwortet, erfolgt nach Antragsstellung eines Durchsetzungsverfahrens eine Prüfung durch die hiesige Stelle, ob gegenüber der zuständigen öffentlichen Stelle Maßnahmen erforderlich sind. Ist dies der Fall, fordert die Durchsetzungsstelle die betroffene öffentliche Stelle um Stellungnahme auf und um die Beseitigung der Mängel. Gemäß § 6 Abs. 3 BITV HE sind alle öffentlichen Stellen zur Mitwirkung im Rahmen eines Durchsetzungsverfahrens verpflichtet.	Die Bestimmungen der BITV HE und das Durchsetzungsverfahren dienen der Zielsetzung der Gleichstellungsgebotes und des Benachteiligungsverbot i.S.d. HessBGG